

Satzung des Vereins „Dance & Arts Mainz“ e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Dance & Arts Mainz e.V.

im Folgenden „Verein“ genannt.

2. Er hat seinen Sitz in Mainz und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein hat folgende Ziele:
 - a. Ausbildung von darstellenden Künstlern im Bereich Musical und verwandten Bereichen (Tanz, Gesang und Schauspiel) in Mainz
 - b. Ideelle und materielle Unterstützung der künstlerischen Laufbahn von Schülern und Studierenden in diesen Bereichen
 - c. Öffentliche Aufführungen von Musicals und verwandten kulturellen Programmen.
 - d. Förderung der Kontaktpflege zwischen Ausbildungsstätte, ehemaligen Schülern und Studierenden und der Öffentlichkeit
2. Dieser Zweck soll u.a. erreicht werden:
 - a. Durch Übernahme der Trägerschaft des DANCE & ARTS Studios und der MUSICAL ARTS Academy of the performing Arts.
MUSICAL ARTS bietet eine dreijährige und in allen drei künstlerischen Sparten (Tanz, Schauspiel, Gesang) gleichwertige Ausbildung zu professionellen Musicaldarsteller/innen an. Mit dieser Ausbildung ist MUSICAL ARTS eine private Berufsfachschule – Ergänzungsschule – und als Ausbildungsstätte nach §2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) anerkannt.
MUSICAL ARTS bietet weiterhin ergänzende Aus- und Weiterbildungen unterschiedlichster Inhalte und Umfänge in diesen drei künstlerischen Sparten an.
Weiterhin werden von MUSICAL ARTS und DANCE & ARTS Workshops mit internationalen Dozenten in den drei Sparten ausgerichtet.
Daneben betreibt DANCE & ARTS ein Studio, in dem Kurse in allen Bereichen des Tanzes (z.B. Jazz, Ballett, Stepp, Modern), in Schauspiel und in Gesang für Kinder, Jugendliche und Erwachsene angeboten werden.
 - b. Durch die Unterstützung hochbegabter und bedürftiger Schüler/innen, z.B. durch die Vergabe von Stipendien.
 - c. Durch die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit und in den Medien im Interesse der Schüler.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Verwaltung aller Einrichtungen und des Vereinsvermögens ist mit dem geringstmöglichen Aufwand zu führen. Mitglieder und Vorstand üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus. Überschüsse und Erträge des Vereinsvermögens sind den vorgenannten Zwecken nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts sein, die den Vereinszweck fördern will.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
3. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge soll jährlich per Einzugsermächtigung erfolgen. Darüber hinaus sind freiwillige Zuwendungen (Sach- und Geldspenden) erwünscht.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. mit dem Tode oder bei korporativen Mitgliedern mit deren Auflösung
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahrs, die spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein muss.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es
 - a. den Zwecken des Vereins zuwider handelt
 - b. trotz schriftlicher Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
3. Der Ausschluss erfolgt durch einen mit 2/3-Mehrheit zu fassenden Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist zu begründen, zu unterschreiben und zuzustellen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss die Beschwerde zu, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt zugleich jeder Anspruch gegen den Verein auf gezahlte Beiträge, Spenden und das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins treten auf Einladung des Vorstands mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragt oder wenn der Vorstand dies für erforderlich hält.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung
 - b. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Rechnungsprüfer
 - c. Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Vereinsmittel auf Basis der Jahresrechnung
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - f. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
4. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung für die weiteren durch Satzung übertragenen Aufgaben zuständig.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung trotz fristgerechter Einladung nicht beschlussfähig, ist sie durch den Vorstand mit gleicher Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen erneut einzuberufen. Sie ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder immer beschlussfähig.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht durch diese Satzung oder das Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Auf Beschluss der Mehrheit der Versammlung muss geheim abgestimmt werden. Bei Wahlen wird auf Antrag eines Mitglieds geheim abgestimmt.
8. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Das gilt auch für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Das Ergebnis jeder Beschlussfassung ist schriftlich niederzulegen.
9. Anträge, über die in einer Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, müssen mindestens acht Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über einen Antrag, der in einer Mitgliederversammlung als dringlich gestellt wird, kann nur abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder sich für die Dringlichkeit erklärt.
10. Über die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse führt der Schriftführer des Vereins Protokoll. Im Falle seiner Verhinderung wird das Protokoll von einem anderen Vorstandsmitglied geführt. Das Protokoll ist vom Verfasser und vom Leiter der Mitgliederversammlung zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in und der/dem Kassenwart/in sowie bis zu drei Beisitzern, die für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur nächsten ordentlichen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus und ist damit die Mindestzahl nicht mehr vorhanden, so muss auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden.

- 2) Die/der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/innen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden vertreten sollen.
- 3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Leitung des Vereins und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c. Erstellen des Haushaltsplans in Zusammenarbeit mit dem Direktorium und der kaufmännischen Leitung
 - d. Einstellung/Beauftragung und Entlassung von Direktorium, kaufmännischer Leitung, Dozenten und Lehrern sowie aller sonstigen Mitarbeitenden
 - e. Festlegung von Gehältern und Honoraren im Abstimmung mit dem Direktorium
 - f. Festlegung der Beiträge und Entgelte für die Ausbildung und für Kurse in Abstimmung mit dem Direktorium

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.

- 4) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei der Vorstand beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Gäste ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen zulassen.
- 6) Der Vorstand kann mit Zustimmung einer Mitgliederversammlung als besonderen Vertreter gemäß §30 BGB einen (hauptamtlichen) Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der (hauptamtlichen) Vereinsmitarbeiter ist. Entscheidungen über Dienstverträge, Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und Mitgliedsausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten. Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechen-schaftspflichtig.

§ 9 Auflösung

- 1) Im Falle der Unmöglichkeit, die Zwecke des Vereins weiterhin zu erfüllen, hat die Mitgliederversammlung über dessen Auflösung zu beschließen. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an diejenige Institution, die DANCE & ARTS weiterführt. Sollte eine Weiterführung von DANCE & ARTS nicht erfolgen, so fällt das Vermögen an den Verein „Die CLOWN DOKTOREN E.V.“, Rheingoldstraße 5, 65203 Wiesbaden.
- 2) Eine Ausschüttung des Vereinsvermögens findet im Falle der Auflösung des Vereins an dessen Mitglieder nicht statt. Ebenso haben die Mitglieder keinen Anspruch auf die Erträge aus dem Vereinsvermögen.

§ 10 Haftungsausschluß

- 1) Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein oder gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen.
- 2) Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Zu den Bestimmungen dieser Satzung treten ergänzend die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Für alle Rechtsstreitigkeiten gilt als Gerichtsstand Mainz.
3. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung von steuerlichen Vergünstigungen durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, so ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig, ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung, vorzunehmen. Diese dürfen den materiellen Inhalt der Satzung jedoch nicht berühren.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. Mai 2014 in Mainz

Thomas Engelke
Protokollführer

Andreas Liebisch
Vorsitzender